

## Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AÖR Beteiligungsbericht 2012 gem. § 86 a in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO

Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts (EWL) wird als Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) der Stadt Landau in der Pfalz gemäß den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 5.10.1999 (GVBl. S. 373) geführt. Mit Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2008 (zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 13.12.2011) erfolgte auf Grund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung (GemO) die Umwandlung des bis dahin bestehenden Eigenbetriebes „Entsorgungswerke Landau“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) zum 01.01.2009. Der EWL besteht im Wirtschaftsjahr 2012 aus den Betriebszweigen Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Bauhof und der Projektentwicklung Landesgartenschau, die alle wirtschaftlich selbstständig geführt werden. Des weiteren obliegt dem EWL die Bilanzbuchhaltung für den Eigenbetrieb „Gebäudemanagement Landau-Eigenbetrieb“. Der EWL kann sich im Rahmen seines Zweckes und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen bzw. solche gründen oder erwerben.

Organe des EWL sind gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied und führt die Geschäfte des EWL in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwölf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, davon drei weibliche Mitglieder und neun männliche Mitglieder. Für die Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden. Weiterhin treten fünf weitere Mitglieder als Beschäftigtenvertreter gemäß § 90 Landespersonalvertretungsgesetz mit beratender Stimme hinzu.

Mit Beschluss des Verwaltungsrates des EWL wurde am 03.11.2010 dem „Kodex zur guten Unternehmensführung (Public Corporate Governance Kodex)“ zugestimmt. Dieser regelt im wesentlichen die Verpflichtung der Stadt, bei ihren Beteiligungsunternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten. Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat am 20.03.2012 dem Kodex zugestimmt und diesen damit in Kraft gesetzt.

### 1) Betriebszweig Abfallentsorgung

Der Zweck des Unternehmens ist: "Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen und die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung durchzuführen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgaben durch Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen". Es liegt im Wesentlichen eine nicht wirtschaftliche Betätigung gem. § 85 Abs. 3 GemO vor. Lediglich die Sammlung und Verwertung von Altpapier im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) stellt eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 85 Abs. 3 GemO dar.

- a) Nach § 3 Abs. 1 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) i.d.F. vom 2.4.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert am 22.06.2012 (GVBl. S. 163) in Verbindung mit § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat die Stadt Landau in der Pfalz als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen. Sie ist zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts i.S. des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Der Verwaltungsrat hat am 28.01.2009 die "Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung)" beschlossen. Diese wurde zuletzt durch Verwaltungsratsbeschluss vom 23.08.2012 geändert. Sie regelt in § 5 den Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht. Gem. § 6 besteht Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke. Der Anschluss- und Benutzungszwang

## Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AÖR Beteiligungsbericht 2012 gem. § 86 a in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO

zugunsten des EWL wurde vom Stadtrat in der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung“ vom 08.09.2009 vorgeschrieben. Die Bestimmungen über die Gebühren für das Berichtsjahr wurden am 28.01.2009 in der "Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau – AÖR – über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)" geregelt. Diese wurde zuletzt am 22.06.2011 geändert. Die Gebühren berechnen sich nach Art, Zahl und Größe der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerungen bei abgeholt Abfällen und nach Art und Menge bei angelieferten Abfällen.

- b) Im Jahr 2009 wurde ein aktualisiertes Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Landau in der Pfalz erstellt, welches im März 2010 vor der Anhörung durch anerkannte Verbände u.a. vom Verwaltungsrat mit Beschluss zur Kenntnis genommen wurde.

Die Landesverordnung über den Abfallentsorgungsplan des Landes Rheinland-Pfalz, Teilplan: Kommunale Abfallwirtschaft vom Februar 2004 (GVBl. S. 247), sieht für die Stadt Landau in der Pfalz folgende Konzeption vor:

Flächendeckende Erfassung von Altpapier, Vegetabilien und Verpackungen (einschl. Glas, Metallen, Kunststoffen) und anderen Wertstoffen; bei Bedarf Aufbereitung der erfassten Stoffe zur Verbesserung der Verwertungsbedingungen.

Kompostierung von Pflanzen- und Bioabfällen: Förderung der Eigenkompostierung von Pflanzen- und Bioabfällen; Erstellung und Umsetzung einer flächendeckenden Konzeption der Bioabfall-Kompostierung.

Optimierung der Verwertung von Bauabfällen: Förderung der direkten Verwertung; Zwischenlagerung und Aufbereitung der nicht direkt verwertbaren Anteile.

Verbrennung des stofflich nicht verwertbaren Restmülls und Klärschlammes sowie der brennbaren Bauabfälle im MHKW Pirmasens.

### Mengenstatistik 2012

- ◆ Zur Beseitigung zum MHKW Pirmasens transportiert (Abfälle zur Beseitigung):

Haushaltsabfall	4.737 to
Gewerbeabfall	716 to
Sperrmüll	1.749 to
Bauabfall	<u>5 to</u>
Summe	<u>7.207 to</u>

- ◆ Zur Verwertung angenommen bzw. umgeschlagen (Abfälle zur Verwertung):

Bioabfall	4.381 to
Grünschnitt	4.329 to
Holz	1.953 to
Metall	139 to
Elektroschrott	111 to
Bauschutt	<u>47.949 to</u>
Summe	<u>58.862 to</u>

**Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AÖR**  
**Beteiligungsbericht 2012 gem. § 86 a in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO**

- c) Der Betriebszweig ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf weiteres gerüstet.  
Im Berichtsjahr gab es keinen Anlass, die bisherige Bewertung zu ändern.

2) Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Der Gegenstand des Unternehmens ist: "Das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen sowie die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen". Es liegt eine nicht wirtschaftliche Betätigung gem. § 85 Abs. 3 GemO vor.

Nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 52 Landeswassergesetz (LWG) hat die Stadt Landau in der Pfalz die Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen.

- a) Der Verwaltungsrat hat am 07.05.2009 –zuletzt geändert am 24.08.2012- die "Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau –AÖR- über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassersatzung)" beschlossen. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen, die den Zweck haben, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Abwasser im Sinne der Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.  
Gem. § 7 der Satzung besteht Anschlusszwang für Grundstücke. Der Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des EWL wurde vom Stadtrat in der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abwasseranlage“ vom 28.04.2009 vorgeschrieben. Die Bestimmungen über die Gebühren für das Berichtsjahr regelte der Verwaltungsrat am 26.02.2009 (zuletzt geändert am 14.12.2011) - in der "Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau – AÖR – über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)".

Die Stadt baut und betreibt eine Kanalisation im Mischsystem (eine gemeinsame Leitung für Schmutz- und Regenwasser) und im Trennsystem (gesonderte Leitungen für Schmutz- und Regenwasser).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, die Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden), die Flächenkanalisation und die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum.

Im Klärwerk "Am Hölzel" werden die Abwässer der Stadt Landau einschließlich der Stadtteile sowie der Ortsgemeinden Albersweiler, Birkweiler, Frankweiler, Ilbesheim, Ranschbach, Siebeldingen, Bornheim und Leinsweiler mechanisch und

**Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AÖR**  
**Beteiligungsbericht 2012 gem. § 86 a in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO**

biologisch gereinigt der Queich zugeleitet. Die Aufnahmekapazität der Anlage ist bemessen für die Abwasserreinigung von 80.000 Einwohnern und Einwohnerequivalente. Das im Zuge der Schlammbehandlung anfallende Faulgas wird zur Energiegewinnung einem Blockheizkraftwerk zugeführt, das über Gasmotoren zur teilweisen Energiebedarfsdeckung (Strom und Wärme) der Kläranlage beiträgt.

Anfang des Jahres 2013 erfolgte die 3. Fortschreibung des bestehenden Abwasserbeseitigungskonzepts für die Jahre 2013 bis 2019. Der Verwaltungsrat stimmte diesem Konzept am 28.02.2013 zu.

b) Nach § 1 Abs. 2 der „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau AÖR über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)“ vom 26.02.2009 -zuletzt geändert am 14.12.2011-, erhebt der EWL einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen und laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten für die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagwassers.

**Mengenstatistik 2012**

◆ Gruppenumsätze Schmutzwasser \*)

Gewerbe, Industrie- und öffentlicher Bereich	540.000 m <sup>3</sup>
Haushalte	1.815.500 m <sup>3</sup>
Weinbauabwässer (betrieblich)	<u>20.000 m<sup>3</sup></u>
	<u>2.375.500 m<sup>3</sup></u>

◆ Gruppenumsätze Oberflächenwasser \*\*)

Gewerbe, Industrie- und öffentlicher Bereich	1.450.000 m <sup>2</sup>
Haushalte	<u>3.062.330 m<sup>2</sup></u>
	<u>4.512.330 m<sup>2</sup></u>

b) Der Betriebszweig ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf weiteres gerüstet.

Im Berichtsjahr gab es keinen Anlass, die bisherige Bewertung zu ändern.

**Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR**  
**Beteiligungsbericht 2012 gem. § 86 a in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO**

Anmerkungen:

\*) gemäß Verbrauchsdaten des Wasserversorgers – Aufteilung Gruppenumsätze sind geschätzt.

\*\*) abgerechnete Flächen gemäß EDV-Auswertungen – Aufteilung Gruppenumsätze sind geschätzt.

3) Betriebszweig Straßenreinigung

Der Gegenstand des Unternehmens ist: "Die im Stadtgebiet liegenden öffentlichen Straßen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt zu reinigen".

Es liegt eine nicht wirtschaftliche Betätigung nach § 85 Abs. 3 GemO vor.

- a) Gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegt der Stadt Landau die Pflicht zur Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen. Die Stadt Landau hat durch Satzung vom 14.12.1993, zuletzt geändert durch die Satzung vom 26.06.2013 nach § 1 Abs. 1 die Straßenreinigungspflicht generell auf die Eigentümer der an die Straßen angrenzenden sowie der von diesen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. In § 8 Abs. 1 der Satzung übernimmt der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau (AöR) für bestimmte in einem Verzeichnis aufgeführten Straßen die Reinigungspflicht.

Die Straßen sind nach Häufigkeit der Reinigung in vier verschiedene Reinigungsklassen eingeteilt. Die „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau –AöR- über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)“, welche vom Verwaltungsrat am 07.05.2009 –zuletzt geändert am 06.03.2013- beschlossen wurde, setzt die Gebühren für die einzelnen Reinigungsklassen fest.

Mengenstatistik 2012

Reinigungsklasse	
I	88.120 m
II	583 m
III	7.162 m
IV	595 m

- b) Das Unternehmen ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf weiteres gerüstet.

Im Berichtsjahr gab es keinen Anlass, die bisherige Bewertung zu ändern.

**Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR**  
**Beteiligungsbericht 2012 gem. § 86 a in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO**

4) Betriebszweig Bauhof

- a) Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau (AöR) umfasst folgende Aufgaben:
- **Straßenunterhaltung** – Leistungen zum Betrieb und Unterhalt der Straßen, Wege und Plätze
  - **Betrieb der Parkscheinautomaten** – Einrichtungen zur Bewirtschaftung von Stellplätzen im öffentlichen Verkehrsraum zu beschaffen, zu betreiben und zu unterhalten.
  - **Grünflächenpflege** – Leistungen zum Betrieb und Unterhalt der Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe sowie Spiel- und Sportplätze zu erbringen.
  - **Stadtreinigung** – Durchführung der Müllsammlung und Reinigen von öffentlichen Straßen und Plätzen.
  - **Stadtteilservice** – im wesentlichen Leistungen im Bereich Straßenunterhaltung und Grünflächenpflege (seit 01.01.2009)

---

Es liegt eine nicht wirtschaftliche Betätigung nach § 85 Abs. 3 GemO vor.

Es standen durchschnittlich 50 gewerbliche MitarbeiterInnen zur Verfügung. Es wurden für die Stadt und den Betrieb insgesamt ca. 69.000 Stunden geleistet. Dabei wurde ein Umsatz von 3.408 T€ erzielt.

- b) Das Unternehmen ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf weiteres gerüstet.

Im Berichtsjahr gab es keinen Anlass, die bisherige Bewertung zu ändern.

**Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR**  
**Beteiligungsbericht 2012 gem. § 86 a in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO**

5) Betriebszweig Projektentwicklung Landesgartenschau

Durch Beschluss des Stadtrates vom 09.03.2010 wurde die Änderung der Satzung des EWL zum 10.03.2010 beschlossen, der die Aufnahme des Betriebszweiges beinhaltet. Die neue Satzung trat zum 19.03.2010 in Kraft.

Der Betriebszweig nahm zum 01.07.2010 seine Tätigkeit auf, nachdem die Stadt Landau in der Pfalz den Zuschlag zur Durchführung der Landesgartenschau Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 erhalten hat.

a) Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 Abs. 5a der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau (AöR) umfasst folgende Aufgaben:

- für die Stadt Landau in der Pfalz die öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen auf dem Areal und dem Umfeld der Landesgartenschau herzustellen.
- die Umgestaltung bestehender Anlagen

Es liegt teilweise eine wirtschaftliche Betätigung gemäß § 85 GemO vor.

Die Stadt hat im Wesentlichen hoheitliche Aufgaben auf den EWL übertragen. Lediglich der Kauf, die Sanierung und der Betrieb/Vermietung des Gebäudeanwesens „DiZaP-Dienstleistungszentrum am Park“ in der Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1 in Landau stellt im Rahmen eines BgA eine wirtschaftliche Betätigung gemäß § 85 Abs. 3 GemO dar.

Bezüglich der Grundzüge des Geschäftsverlaufs nach § 90 Abs. 2 Satz 3 wird auf den im Rahmen des Jahresabschluss erstellten Lagebericht verwiesen, aus der die Darstellung des Geschäftsverlaufs und die Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der einzelnen Betriebszweige und der gesamten Anstalt ersichtlich sind.

Landau in der Pfalz, den 04.11.2013  
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau,  
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)



Bernhard Eck  
Vorstand